

**Satzung über die Gestaltung von  
Wahlsendezeiten in Programmen  
sächsischer Rundfunkveranstalter  
(Wahlwerbesatzung)**



**Satzung der Sächsischen Landesanstalt für privaten  
Rundfunk und neue Medien  
über die Gestaltung von Wahlwerbezeiten in Programmen  
sächsischer Rundfunkveranstalter (Wahlwerbesatzung)  
vom 1. Juli 2011**

**geändert durch Beschluss des Medienrates  
vom 27. Januar 2014 (Sächs. Amtsblatt S. 465)**

Der Medienrat der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien hat auf seiner Sitzung am 27. Januar 2014 gem. § 32 Abs. 7 Nr. 9, § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 des Gesetzes über den privaten Rundfunk und neue Medien in Sachsen (Sächsisches Privatrundfunkgesetz - SächsPRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 2001 (SächsGVBl. S. 69, 684), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725, 735) geändert worden ist, über die Satzung der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM) über die Gestaltung von Wahlsendezeiten in Programmen sächsischer Rundfunkveranstalter (Wahlwerbesatzung) vom 13. September 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2011 beschlossen: Die geänderte Fassung wird nachstehend bekannt gegeben.

**§ 1**

**Bereitstellung von Sendezeit für Wahlwerbung**

- (1) Die von der SLM nach § 11 SächsPRG lizenzierten Rundfunkveranstalter sind verpflichtet, in den von ihnen veranstalteten Rundfunkprogrammen nach Maßgabe dieser Satzung Sendezeit für die Ausstrahlung von Wahlwerbung zur Verfügung zu stellen (Wahlsendezeiten).

Wahlsendezeiten sind jenen politischen Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern zur Verfügung zu stellen, die nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften

für eine Europaparlaments-, Bundestags-, Landtags-, Kreistags-, Gemeinderats-, Ortschaftsrats-, Landrats- oder Bürgermeisterwahl amtlich zugelassen wurden (Wahlwerbeberechtigte). Die Zulassung ist auf Anfrage nachzuweisen.

- (2) Wahlsendezeiten sind in jenen Rundfunkprogrammen zur Verfügung zu stellen, deren Verbreitungsgebiet zumindest in das jeweilige Wahlgebiet hineinreicht. Davon ausgenommen sind Rundfunkprogramme,
  - a) die ausschließlich der Ausbildung und Erprobung dienen,
  - b) deren Programmdauer weniger als eine Stunde täglich beträgt sowie
  - c) landesweit verbreitete Rundfunkprogramme bei Wahlen, die nicht der Zusammensetzung des Europaparlaments, des Bundes- oder des Landtages dienen.
- (3) Wahlwerbung umfasst alle Maßnahmen in Form rundfunktechnischer Sendungen, die darauf gerichtet sind, die Wahlberechtigten für eine bevorstehende Wahl zur Stimmabgabe für einen bestimmten Wahlwerbeberechtigten zu bewegen (Wahlwerbesendung). Die Wahlwerbung muss einen inhaltlichen Bezug zu der bevorstehenden Wahl aufweisen. Wahlwerbung zu anderen Zwecken als dem der Teilnahme an einer der in Absatz 1 genannten Wahlen ist unzulässig.

## **§ 2**

### **Inhalt und Gestaltung der Wahlwerbung**

- (1) Die Wahlwerbung ist seitens des Veranstalters jeweils an deren Beginn und Ende als solche zu kennzeichnen. Der

Text der An- und Absage muss für jede Wahlwerbung gleich formuliert oder gestaltet sein.

- (2) Die Länge einer einzelnen Wahlwerbesendung beträgt mindestens eine halbe Minute und längstens zweieinhalb Minuten. Ihre Dauer wird auf die nach § 24 SächsPRG dem Veranstalter für Werbung zur Verfügung stehende Sendezeit nicht angerechnet.
- (3) Für Inhalt und Gestaltung der Wahlwerbung ist derjenige Wahlwerberechtigte verantwortlich, dem die Sendezeit eingeräumt wird.  
Diese Verantwortung umfasst, dass die Wahlwerbung die Würde des Menschen sowie die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer achtet und dass die Vorschriften der allgemeinen Gesetze sowie die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und der Ehre eingehalten werden.
- (4) Die Ausstrahlung von Wahlwerbung kann seitens des Veranstalters nur bei einem offenkundig strafbaren Inhalt zurückgewiesen werden.

### **§ 3**

#### **Zeitraum und Dauer der Wahlwerbung**

- (1) Für die Ausstrahlung zulässiger Wahlwerbung im Sinne dieser Satzung darf Sendezeit nur während des Zeitraums vom 31. Tag bis zum vorletzten Tag vor der jeweiligen Wahl zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Der nach den Ergebnissen der letzten gleichartigen Wahl größten Partei oder Wählervereinigung ist bei bevorstehenden Europaparlaments-, Bundestags- und Landtagswahlen für deren Wahlwerbung insgesamt mindestens 16 Minuten Sendezeit pro Hörfunkfrequenz bzw. Fernsehkanal (Übertragungsweg) einzuräumen. Gleiches gilt für jene Partei oder Wählervereinigung, die

nach diesem Wahlergebnis nicht mehr als fünf Prozentpunkte hinter der größten Partei oder Wählervereinigung zurück liegt. Über die Aufteilung dieser Sendezeit entscheidet die jeweilige Partei oder Wählervereinigung. Den übrigen Parteien oder Wählervereinigungen ist Sendezeit im Umfang von mindestens der Hälfte der zuvor genannten Sendezeit zu gewähren, soweit sie in dem Gremium, das neu zu besetzen ist, Fraktionsstärke besitzen. Ansonsten beträgt die zu gewährende Sendezeit pro Wahlwerbepberechtigten mindestens ein Viertel des in Satz 1 genannten Umfangs.

- (3) Bei anstehenden Kreistags-, Gemeinderats- oder Ortschaftsratswahlen verringert sich die Gesamtsendezeit für die größte Partei oder Wählervereinigung auf jeweils mindestens 12 Minuten, für die übrigen Parteien entsprechend.
- (4) Bei Landrats- und Bürgermeisterwahlen sind jedem Bewerber insgesamt acht Minuten Sendezeit einzuräumen. Gleiches gilt im Falle der Neuwahl nach § 48 Abs. 2 SächsGemO bzw. § 44 Abs. 2 SächsLKrO.
- (5) Bei der Berechnung von verhältnismäßig abgestuften Sendezeiten wird auf volle dreißig Sekunden aufgerundet.

#### **§ 4**

##### **Einschränkungen und Erweiterungen der Wahlsendezeiten**

- (1) Werden über einen Übertragungsweg Rundfunkprogramme von einer Stunde bis weniger als vier Stunden Dauer täglich verbreitet, halbieren sich die in § 3 Absatz 2 und 3 dieser Satzung geregelten Sendezeitansprüche.
- (2) Meldet ein Wahlwerbepberechtigter seinen Anspruch auf Einräumung von Sendezeit nach Beginn des in § 3 Absatz 1 dieser Satzung genannten Zeitraumes an, vermindert sich der Anspruch für jede abgelaufene volle Woche um

ein Viertel der diesem Wahlwerbeberechtigten insgesamt einzuräumenden Sendezeit.

- (3) Finden mehrere Wahlen am gleichen Wahltag statt, ist jenen Wahlwerbeberechtigten, die an mehr als einer Wahl teilnehmen, für jede zusätzliche Wahlbeteiligung die Hälfte der ihnen üblicherweise für eine Wahlbeteiligung zu gewährenden Sendezeit einzuräumen.

## **§ 5**

### **Kosten der Wahlwerbung**

Für die Ausstrahlung von Wahlsendungen kann der jeweilige Veranstalter eine Erstattung in Höhe von höchstens 80 vom Hundert der für die Wirtschaftswerbung geltenden Preise nach der jeweils gültigen Preisliste verlangen.

## **§ 6**

### **Platzierung und Ausstrahlung der Wahlwerbung**

- (1) Die Wahlwerbung ist in der Hauptsendezeit des jeweiligen Rundfunkprogramms zu platzieren. Eine Platzierung innerhalb eines Wirtschaftswerbeblocks ist unzulässig. Die Wahlwerbungen können in einem Wahlwerbeblock zusammengefasst und verbreitet werden, der aber nicht mehr als drei Wahlwerbesendungen umfassen darf.
- (2) Die Wahlsendezeiten sind unter allen Wahlwerbeberechtigten gleichwertig zu vergeben. Sie sind der SLM vom Veranstalter unaufgefordert spätestens drei Werktage vor dem ersten Sendetermin anzuzeigen.
- (3) Der Veranstalter hat den jeweiligen Wahlwerbeberechtigten auf deren Anfrage bis vierzehn Tage vor Beginn des in § 3 Absatz 1 dieser Satzung genannten Zeitraumes verbindlich seine Bereitschaft zur Ausstrahlung von Wahlwerbung zu erklären.

**§ 7**

**Schlussbestimmungen**

- (1) Die SLM kann Abweichungen von dieser Satzung auf Antrag zulassen, soweit dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist.

Leipzig, den 27. Januar 2014

Sächsische Landesanstalt für  
privaten Rundfunk und neue Medien  
Sagurna  
Präsident des Medienrates